

# **Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Wasserversorgungssatzung)<sup>1</sup>**

Auf Grund von § 35 Absatz 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), § 43 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sowie § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (im Folgenden: ZVWW) am 04. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

## **1. Teil - Allgemeines**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der ZVWW betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der ZVWW.
- (2) Der ZVWW erfüllt seine Aufgaben kostendeckend.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Schaffung, Erneuerung, Erweiterung oder Stilllegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, die Wohnungseigentümergeinschaft und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten:
  - die Anschlussnehmer gemäß Absatz 1,
  - die zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.),
  - alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie
  - jeder, der aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind insbesondere Brunnen, Wasserwerke, das Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören grundsätzlich auch die Hausanschlüsse (Grundstücksanschlüsse), die sich im Eigentum des ZVWW befinden.
- (4) Eine Versorgungsleitung ist eine Trinkwasserleitung innerhalb des öffentlichen Verteilungsnetzes, von der die Hausanschlüsse abzweigen oder abzweigen können.
- (5) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchseinrichtung. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes (Versorgungsleitung) und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Die Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung erste angeordnete Absperrorgan (Eingangsabsperrventil).

---

<sup>1</sup> Für die Bezeichnung von Personengruppen wird in dieser Satzung zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

- (6) Die Messeinrichtung, bestehend aus dem Eingangsabsperrventil und dem Wasserzähler, ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und Eigentum des ZVWV. Das Kolbenventil mit eingebautem Rückflussverhinderer wird durch den ZVWV eingebaut. Es geht im Anschluss in das Eigentum des Anschlussnehmers über und ist Bestandteil der Verbrauchseinrichtung.
- (7) Die Verbrauchseinrichtung ist die Gesamtheit aller Anlagenteile zur Versorgung mit Wasser nach der Wasserzähleranlage, unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Gebäuden. Die Verbrauchseinrichtung steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist kein Eigentum des ZVWV.
- (8) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, die insbesondere über eine eigene Hausnummer verfügen, so wird der ZVWV grundsätzlich für jedes dieser Gebäude, die für den Anschluss von Grundstücken maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (9) Erschließungsgebiete sind im Bebauungsplan bzw. im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesene Gebiete nach § 34 BauGB.

## 2. Teil - Anschluss und Benutzung

### § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Absatz 1) eines im Gebiet des ZVWW liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Absatz 1 SächsWVG und dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Bei einem Anschluss über ein anderes Grundstück ist der antragstellende Grundstückseigentümer verpflichtet, eine Genehmigung des betroffenen Grundstückseigentümers beizubringen. Die Genehmigung muss zu Gunsten des ZVWW dinglich abgesichert sein.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZVWW erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordern.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in besonderen Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Der ZVWW kann verlangen, dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, insoweit auch den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand dauerhaft zu tragen und entsprechend Sicherheit zu leisten (insbesondere dingliche Sicherheit).

### § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen ist der Wasserbedarf für Beregnungs- und Gießzwecke von Gärten und Grünflächen.
- (3) Die Schaffung, Erneuerung, Erweiterung, Veränderung oder Stilllegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für und/oder in einem Erschließungsgebiet (innere und/oder äußere Erschließung) sowie die Kostentragung hierfür werden durch einen abzuschließenden Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVWW geregelt. Der Erschließungsträger hat alle im Zusammenhang mit der trinkwasserseitigen Erschließung stehenden Kosten dem ZVWW zu ersetzen. Der ZVWW kann vor Vornahme der Baumaßnahme Vorausleistungen auf den geschätzten Aufwandersatz verlangen. Die Vorausleistungen betragen 90 % des voraussichtlichen Aufwandersatzanspruches. Der Eingang der Vorausleistungszahlung ist Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme beim ZVWW. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung der Erschließungskosten verrechnet.

## **§ 5 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem ZVWW einzureichen. Über den Antrag wird durch den ZVWW durch Bescheid entschieden.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung sind die nach § 4 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als dem ZVWW im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den von den Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf ist im Übrigen aus der öffentlichen Wasserversorgung des ZVWW zu decken.
- (3) Ohne Antrag ist die Nutzung von Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwassersammelanlagen u. ä.), die gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 ausschließlich zur Verwendung des Wassers außerhalb baulicher Anlagen benutzt werden und keine Verbindung zu den Anlagen des ZVWW haben, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit. Etwaig erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

## **§ 6 Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Der ZVWW ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Der ZVWW ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht:
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange der ZVWW an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZVWW hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der ZVWW hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der ZVWW dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Verwendung des Wassers**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des ZVWW zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der ZVWW kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem ZVWW vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Bauwasser darf nicht in die Verbrauchseinrichtung eingespeist werden.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des ZVWW mit Wasserzählern zu benutzen. Der ZVWW überlässt dem Anschlussnehmer gebührenpflichtig Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen (Vermietung). Bei der Vermietung haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen (auch durch Verunreinigung), die dem ZVWW oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Wasser aus Hydranten darf nicht in die Verbrauchseinrichtung eingespeist werden.

## **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezuges**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem ZVWW mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem ZVWW für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 19 Absatz 3 der Wasserversorgungssatzung verwiesen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses bis maximal über einen Zeitraum von neun Monaten verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen. Die Kosten für die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses sowie der Entsperrung hat der Anschlussnehmer nach Anlage 1 zu tragen. Die Grundgebühr wird vom ZVWW auch für den Zeitraum der zeitweiligen Absperrung erhoben.

## **§ 10 Einstellung der Versorgung**

- (1) Der ZVWW ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der ZVWW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung zu Lasten des Anschlussnehmers einzustellen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der ZVWW berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen.

- (2) Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der ZVWW kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der ZVWW ist außerdem berechtigt, die Versorgung einzustellen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen ein Anschlussnehmer nicht zu ermitteln ist.
- (4) Der ZVWW hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung als Vorkasse ersetzt hat.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör und Hinweisschildern zur Zu- und Fortleitung von Wasser über seine im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht trifft nur die Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder zum Anschluss vorgesehen sind, oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ZVWW zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat abweichend von der Bestimmung in Satz 2 der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen dem ZVWW noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter des ZVWW oder eines vom ZVWW beauftragten Dritten den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in den §§ 22 und 23 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zum Ermitteln der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

### **3. Teil - Hausanschlüsse, Grundstücksanschlüsse, Verbrauchseinrichtung und Messeinrichtungen**

#### **§ 13 Anschlussantrag**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim ZVWW erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück beim ZVWW zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
  1. Nachweis der Grundstückseigentümerschaft;
  2. ein Lageplan bzw. Flurkartenauszug im Maßstab 1:500 und ein Grundriss des Kellergeschosses oder Schachtbauwerkes, wo die Hauptabsperrvorrichtung angebracht werden soll nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Verbrauchseinrichtung;
  3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
  4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. bei Gewerbetreibenden), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, die Angabe des geschätzten Wasserbedarfes sowie Angaben über eine etwaige Eigen- gewinnungsanlage.
  5. im Falle des § 3 Absatz 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten sowie der dinglichen Sicherheit.
  6. Sämtliche Angaben, die für die ordnungsgemäße Abrechnung erforderlich sind (Anzahl der Wohn- und/oder Gewerbeeinheiten, Sonstige usw.).
- (2) Der ZVWW kann weitere Unterlagen und Informationen abfordern.

#### **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Hausanschlüsse (§ 2 Absatz 5) werden ausschließlich vom ZVWW hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und stehen in dessen Eigentum.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem ZVWW bestimmt. Jedes Grundstück erhält einen Hausanschluss.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann der ZVWW den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben.
- (4) Der ZVWW kann auf Antrag und Kosten des Anschlussnehmers weitere Hausanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem ZVWW unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlüsse auf dem Grundstück dürfen die Verbrauchseinrichtungen nur mit schriftlicher Zustimmung des ZVWW untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der Anlagen des ZVWW gegen Gefährdungen rückflussverhindernde Armaturen vom Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen und instand zu halten. Der ZVWW hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Eingebaute Absperrorgane werden vom ZVWW im geschlossenen Zustand plombiert. Müssen diese geöffnet werden, ist der ZVWW vorher zu unterrichten. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten des ZVWW sind vom Anschlussnehmer an den ZVWW zu bezahlen.
- (7) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 und 6 genannten Bedingungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich und hat dem ZVWW bei Verstößen die für die Beseitigung von Schäden anfallenden Aufwendungen zu erstatten.
- (8) In besonderen Fällen, insbesondere bei Erschließungsmaßnahmen, kann der Hausanschluss auf Antrag des Anschlussnehmers in zwei Schritten (erster Schritt: Vorverlegung Hausanschlusstutzen; zweiter Schritt: Fertigstellung des Hausanschlusses) hergestellt werden. Entsprechend erfolgt der Aufwandsersatz gemäß § 15 dieser Satzung.
- (9) Die Länge einer Hausanschlussleitung beträgt grundsätzlich 15 m. In besonderen Ausnahmefällen kann der ZVWW entscheiden, dass aufgrund der territorialen Gegebenheiten eine Hausanschlussleitung mit einer Gesamtlänge von maximal 20 m errichtet wird.
- (10) Im Übrigen wird auf § 23 Absatz 1 verwiesen.
- (11) Die endgültige Stilllegung oder die Beseitigung eines Hausanschlusses kann bei Wegfall der Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß dieser Satzung beim ZVWW beantragt werden.

## **§ 15 Aufwandsersatz**

- (1) Den Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie weiterer, vorläufiger oder vorübergehender Hausanschlüsse hat der Anschlussnehmer zu tragen, soweit die Maßnahmen vom Anschlussnehmer zu vertreten sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Trennung und Beseitigung der Hausanschlüsse entsprechend Absatz 1 ist gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Zum Aufwand gehört auch die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsersatz entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der ZVWW kann vor Vornahme der Baumaßnahme Vorausleistungen auf den Aufwandsersatz gemäß der jeweils aktuellen Anlage 1 der Wasserversorgungssatzung verlangen. Die Vorausleistungen betragen 90 % des voraussichtlichen Aufwandsersatzanspruches. Der Eingang der Vorausleistungszahlung ist Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme beim ZVWW. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung der Hausanschlusskosten verrechnet.
- (5) Der Aufwandsersatzanspruch wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (6) Der ZVWW übernimmt durch Vornahme oder Unterlassen einer Überprüfung der Verbrauchseinrichtung sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz keine Haftung für deren Mängelfreiheit. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.



## **§ 16 Verbrauchseinrichtung**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Verbrauchseinrichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den ZVWW oder ein vom ZVWW zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Der ZVWW ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers sind durch ein im Installateurverzeichnis des ZVWW eingetragenes Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigen zu lassen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, haftet der Anschlussnehmer für die entsprechenden Wassergebühren.
- (4) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom ZVWW plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, gebührenpflichtig vom ZVWW unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des ZVWW zu veranlassen.
- (5) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den für die Trinkwasserversorgung allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (6) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (7) Die Errichtung und die Betreibung von Eigengewinnungsanlagen sind gegenüber dem ZVWW durch den Wasserabnehmer und den Anschlussnehmer anzeigepflichtig. Pflichten, insbesondere Genehmigungspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden nicht von der Anzeigepflicht berührt. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist. Bei der Verwendung von Eigenwasser als Brauchwasser ist die Hausinstallation so zu verlegen, dass keine Verbindung zur Trinkwasserleitung hergestellt werden kann. Die Frist für die Errichtung der Eigengewinnungsanlage beträgt zwei Monate. Die Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage ist dem ZVWW mit einer Frist von einer Woche vor der Inbetriebnahme eben dieser Anlage schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17 Inbetriebsetzung der Verbrauchseinrichtung**

- (1) Der ZVWW oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzung ist gebührenpflichtig.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim ZVWW über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Inbetriebsetzung setzt voraus, dass sämtliche Forderungen des ZVWW gegenüber dem Anschlussnehmer vollständig bezahlt sind.

- (4) Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten, mindestens jedoch die Kosten in Höhe des jeweils gültigen Verrechnungssatzes für eine Monteurstunde.

## **§ 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Der ZVWW ist berechtigt, die Verbrauchseinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZVWW berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist er dazu verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand sind dem ZVWW vom Anschlussnehmer zu ersetzen.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der ZVWW keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 19 Technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der ZVWW ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Verbrauchseinrichtung (z. B. in Merkblättern) festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des ZVWW abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Hausanschlüsse und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (3) Der ZVWW behält sich das Recht vor, zum hygienischen Schutz des Wassers nicht mehr oder wenig benutzte Hausanschlüsse gebührenpflichtig zu spülen bzw. nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Versorgungsleitungen endgültig gebührenpflichtig zu trennen. Wenig benutzt sind Hausanschlüsse, mit einem Innendurchmesser bis 33 mm, an denen in regelmäßigen Abständen weniger als 1 m<sup>3</sup> pro Quartal entnommen worden sind. Bei größeren Innendurchmessern berechnet sich die notwendige regelmäßige Wasserabnahme pro Quartal bzw. pro Jahr unter Bezug auf eine durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 0,0005m/s in der Hausanschlussleitung.

## **§ 20 Messung**

- (1) Der ZVWW stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch offenstehende Zapfstellen, Rohrbrüche oder sonstige Undichtigkeiten) in der Verbrauchseinrichtung des Anschlussnehmers verloren gegangen sind. Dabei ist es unerheblich, ob der Anschlussnehmer die Ursache selbst zu vertreten hat. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Wassermenge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der ZVWW hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Ort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des ZVWW. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Ein Zählerwechsel auf Antrag des Anschlussnehmers ist gebührenpflichtig.
- (4) Der ZVWW ist berechtigt, zur Verbrauchsmessung elektronische Wasserzähler (z. B. mit Funkmodul) einzusetzen. Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden: Zählernummer; aktueller Zählerstand; Speicherung von Alarmcodes (z. B. Leckage- oder Rückflusswerte).
- (5) Die in einem elektronischen Wasserzähler gespeicherten Daten dürfen elektronisch ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken als Satz 1 und 2 ist eine Auslesung, Nutzung oder Verarbeitung der gespeicherten Daten nicht zulässig. Ausgelesene Daten sind, soweit sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, sofort, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Soll ein elektronischer Wasserzähler (z.B. mit Funk- oder Ultraschallmodul) eingesetzt werden, weist der ZVWW den Anschlussnehmer spätestens einen Monat vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass er dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funk- oder Ultraschallfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) widersprechen kann. Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht wirksam aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung einer Funk- oder Ultraschallfunktion betrieben werden. Wird der Nutzung eines elektronischen Wasserzählers widersprochen, kann der ZVWW für den Aufwand der Ablesung eine gesonderte Gebühr erheben.
- (6) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und/oder Störungen der Messeinrichtungen dem ZVWW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost und sonstigen negativen Einflussfaktoren zu schützen.
- (7) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchseinrichtung ist dem Anschlussnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der ZVWW ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis von Zwischenzählern der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

## **§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit beim ZVWW die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Der Antrag auf Prüfung ist beim ZVWW schriftlich zu stellen. Der ZVWW beauftragt die Prüfung gemäß Satz 1 und informiert den Anschlussnehmer über das Prüfergebnis. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim ZVWW, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Der Zählerausbau wird grundsätzlich vom ZVWW vorgenommen.

- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem ZVWW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## **§ 22 Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von den Beauftragten des ZVWW, möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des ZVWW vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange die Beauftragten des ZVWW die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten können oder der Anschlussnehmer der Aufforderung zur Ablesung gemäß Absatz 1 nicht nachkommt, darf der ZVWW den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen schätzen.

## **§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der ZVWW kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit einer Hausanschlussleitung erfolgt, die unverhältnismäßig lang ist. Als unverhältnismäßig lang gelten dabei grundsätzlich Hausanschlussleitungen, welche die maximale Hausanschlusslänge gemäß § 14 Absatz 9 überschreiten.
  3. die Anschlussleitung zur Versorgung des Gebäudes nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist sowie keine sonstigen Nachteile für den ZVWW entstehen.

## 4. Teil - Benutzungsgebühren

### § 24 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der ZVWV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Benutzungsgebühren gemäß Anlage 2:
  - (a) Verbrauchsgebühren
  - (b) Grundgebühren
- (2) Darüber hinaus erhebt der ZVWV für sonstige gegenüber dem Nutzer im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis erbrachte öffentlich-rechtliche Leistungen Gebühren gemäß der Verwaltungskostensatzung des ZVWV.

### § 25 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer (§ 2 Absatz 1). Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

### § 26 Art und Höhe der Gebühren

Art und Höhe der Benutzungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Anlage 2 dieser Wasserversorgungssatzung.

### § 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Anschluss an das öffentliche Verteilungsnetz.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen der Anlage 1 entsteht die Gebührenschuld zusätzlich mit der Fertigstellung der Baumaßnahme oder der Inbetriebnahme der Verbrauchseinrichtung.
- (4) Entnimmt der Gebührenschuldner pro Kalenderjahr mehr als 10.000 m<sup>3</sup> Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann er eine gebührenpflichtige monatliche Abrechnung beantragen. In diesem Fall entsteht die Gebührenschuld mit Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 25 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (6) Bei der Ausleihe von Standrohrzählern entsteht die Pflicht, Gebühren zu entrichten, mit dem Tag der Ausleihe.
- (7) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (8) Im Falle des Verzuges des Gebührenschuldners ist der ZVWV berechtigt, angemessene Mahngebühren zu verlangen.
- (9) Gebührenbescheide, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift und Namensangabe.

## § 28 Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld werden jeweils zum 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember eines Jahres Vorauszahlungen erhoben. Der Vorauszahlung ist grundsätzlich die Verbrauchsmenge des Vorjahres zugrunde zu legen, Änderungen der Gebührenhöhe und des Verbrauchsverhaltens sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine repräsentative Vorjahresabrechnung, wird die voraussichtliche Verbrauchsmenge vom ZVWW geschätzt. Die Höhe der Vorauszahlungen werden vom ZVWW mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Der ZVWW kann Anschlussnehmer, die Trinkwasser für den gewerblichen Bereich beziehen, auf Antrag von der Pflicht zur Vorauszahlung befreien. Er ist berechtigt, in dem Bescheid von den Regelungen dieser Satzung abweichende Bestimmungen über das Abrechnungsintervall und die Fälligkeit von Gebührensahlungen zu treffen und zur Abgeltung von Mehraufwand gesonderte Gebühren zu erheben.

## 5. Teil Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

### § 29 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer dem ZVWW anzuzeigen:
  1. den Eigentümerwechsel (maßgebend ist das Datum der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch) eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes mit Nennung des Zählerstandes zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges sowie der Anschrift des neuen Eigentümers. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchseinrichtung, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern.
  3. Fertigstellung einer Baumaßnahme nach Anlage 1 Ziffer 1 der Wasserversorgungssatzung
  4. Namens- und Anschriftenänderungen des Anschlussnehmers.
- (2) Ist der Anschlussnehmer eine Wohnungseigentümergeinschaft, ist er verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dies gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht in der Bundesrepublik Deutschland (Inland), hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Anforderung des ZVWW die für die Berechnung der Grundgebühr zugrunde zu legenden Daten je Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Wohneinheiten (Wohn- und/oder Gewerbebezüge) sowie sonstigen Nutzungen auch Angaben über Namen, Vornamen, Wohnanschrift der oder des Gebührenschuldners sowie Belegenheit des angeschlossenen Grundstückes zu enthalten. Auf Verlangen des ZVWW hat der Gebührenschuldner die Richtigkeit der Angaben unverzüglich nachzuweisen. Sämtliche Änderungen sind dem ZVWW unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Gebührenschuldner hat insbesondere Änderungen der Zahl der Wohneinheiten, Gewerbeeinheiten und/oder Änderung der sonstigen Nutzungen sowie wesentliche Veränderungen im Verbrauchsverhalten unverzüglich dem ZVWW schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wird die rechtzeitige Anzeige versäumt, so haftet im Falle des Absatz 1 Ziffer 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem ZVWW entfallen, mindestens jedoch bis zum Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung. Ab dem Wirksamwerden der dinglichen Rechtsänderung haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Anschlussnehmer bis zur Anzeige gemäß Absatz 1 Ziffer 1 als Gesamtschuldner. Entstehen dem ZVWW aufgrund der versäumten Anzeige Aufwendungen sind diese entsprechend Satz 1 und 2 zu ersetzen.

### § 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 4 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Absatz 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des ZVWW weiterleitet,
  4. entgegen § 8 Absatz 3 und Absatz 4 Bauwasser in die Verbrauchseinrichtung einspeist,
  5. entgegen § 10 die Wasserversorgung nach erfolgter Einstellung eigenmächtig wieder aufnimmt,
  6. entgegen § 12 einem Beauftragten des ZVWW den Zutritt verweigert,
  7. entgegen § 14 Absatz 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem ZVWW mitteilt,
  8. Entgegen § 14 Absatz 6 ohne Zustimmung des ZVWW mehrere Hausanschlüsse auf einem Grundstück zu einer Verbrauchseinrichtung verbindet,
  9. entgegen § 16 Absatz 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  10. entgegen § 16 Absatz 5 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  11. entgegen § 16 Absatz 6 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZVWW bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten,
  12. entgegen § 16 Absatz 7 eine Eigengewinnungsanlage ohne Anzeige errichtet, betreibt und/oder mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbindet,
  13. entgegen § 20 Absatz 6 den Verlust, die Beschädigung oder die Störung der Messeinrichtungen dem ZVWW nicht unverzüglich mitteilt.
  14. entgegen § 29 Absatz 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
  15. entgegen § 29 Absatz 3 keinen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennt,
  16. entgegen § 29 Absatz 4 die für die Berechnung der Grundgebühren erforderlichen Daten, Angaben, Nachweise sowie deren Änderungen dem ZVWW nicht unverzüglich mitteilt,
  17. entgegen § 29 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 6 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht ordnungsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seine Anzeigepflichten nach § 29 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.



## § 31 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der ZVWW aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
  1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von dem ZVWW oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZVWW oder eines seines Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des ZVWW verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Die Regelungen des Absatz 1 sind auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der ZVWW ist verpflichtet, den Wasserabnehmern/Anschlussnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritte Gemeinde/einen dritten Zweckverband bzw. ein drittes Unternehmen zusammenhängende Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Absatz 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der ZVWW dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der ZVWW hat den Anschlussnehmer darauf bei Erteilung der Zustimmung nach § 8 Absatz 1 Satz 2 besonders hinzuweisen.
- (6) Der Wasserabnehmer/Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem ZVWW oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Dritten nach Absatz 2, mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

### **§ 32 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 31 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatz berechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich die Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) Die Regelung des § 31 Absatz 5 gilt entsprechend.

### **§ 33 Anordnungsbefugnis**

Um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind, kann der ZVWW nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Wasserversorgungsanlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Wasserversorgungsanlagen wiederherzustellen.

### **§ 34 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Nutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Verbrauchseinrichtung (§ 16) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat den ZVWW von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## 6. Teil Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 35 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben (Gebühren, öffentlich-rechtlicher Kostenersatz) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Abgaben noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 36 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VKZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 37 Übergangsregelungen

- (1) Die bisherigen privatrechtlichen allgemeinen Vertragsbestimmungen des ZVWW für die Wasserversorgung (Ergänzende Bedingungen zur AVBWasserV, Tarifblatt) treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse des ZVWW mit den Wasserabnehmern enden mit Ablauf des 31. Dezember 2024. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.
- (2) Soweit vor dem 1. Januar 2025 unerkannt und abweichend von bisherigen Regelungen andere als die Grundstückseigentümer als Vertragspartner des ZVWW behandelt wurden, gelten diese als Gebührenschuldner im Sinne des § 25. Nach dem 31. Dezember 2024 tritt dieser Absatz 2 automatisch außer Kraft.

### § 38 Anlagen der Wasserversorgungssatzung

Anlage 1: Aufwandsersatz für Baumaßnahmen und Hausanschlüsse  
Anlage 2: Benutzungsgebührenverzeichnis

### § 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des ZVWW vom 01. August 2004 außer Kraft.

04. November 2024

  
Dr. Ralf Müller  
Verbandsvorsitzender



### Hinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - (b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

04. November 2024

  
Dr. Ralf Müller  
Verbandsvorsitzender



**Anlage 1**  
**der Wasserversorgungssatzung des ZVWV vom 04. November 2024**  
**Aufwandsersatz für Baumaßnahmen und Hausanschlüsse**

**1. Gebühren bei Baumaßnahmen**

- (1) Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler des ZVWV festgestellt.
- (2) Beim Einsatz von Standrohr-, Hydrantenwasserzählern werden neben der zeitanteiligen Grundgebühr gemäß Anlage 2 Ziffer 3.2 der Wasserversorgungssatzung sowie der verbrauchsabhängigen Gebühr gemäß Anlage 2 Ziffer 1 der Wasserversorgungssatzung Gebühren in folgender Höhe berechnet:

Leistungsart	Menge	Netto (in €)	Umsatz steuer	Brutto (in €)
Miete Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6 / Q <sub>3</sub> 10 je angefangenen Kalendertag	Stück	3,35	7%	3,58
Bereitstellungspauschale für Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6/Q <sub>3</sub> 10	Stück	51,00	7%	54,57
Montage Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6 / Q <sub>3</sub> 10	Stück	96,00	7%	102,72
Demontage Standrohr-, Hydrantenwasserzähler bis Qn 6 / Q <sub>3</sub> 10	Stück	96,00	7%	102,72

- (3) Für die Beschädigung und den Verlust von Standrohr- und Hydrantenwasserzählern macht der ZVWV gegenüber dem Mieter Schadenersatz geltend.

**2. Aufwandsersatz für Herstellung, Inbetriebsetzung, Trennung und Beseitigung eines Hausanschlusses**

- (1) Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung sowie der folgenden Bestimmungen den Aufwand zu ersetzen, der für die Herstellung des Hausanschlusses – bis einschließlich Hauptabsperrereinrichtung gegebenenfalls bis Druckminderventil – entsteht.

Lfd. Nr.	Leistung	Netto (in €)	USt.	Brutto (in €)
1.1	<b>Pauschalbetrag W1</b> Betrag für einen Hausanschluss mit einer Nennweite DN 50 und einer Gesamtlänge bis maximal 15m einschließlich Mauerdurchbruch sowie Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6	4.700,00	7%	5.029,00
1.1.1.	<b>Betrag für Mehrlängen W1</b> Mehrbetrag für Gesamtleitung über 15 m bis maximal zu einer Gesamtlänge von 20 m	148,00 je m	7%	158,36/m
1.2	<b>Pauschalbetrag W2</b> Betrag für einen Hausanschluss bis Nennweite DN 50 mit einer Gesamtlänge bis maximal 15 m einschließlich Mauerdurchbruch und Inbetriebsetzung für 1 Zähler bis Größe Qn 6 bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze	3.000,00	7%	3.210,00

1.2.1	<b>Betrag für Mehrlängen W2</b> Betrag für Leitungslänge über 15 m bis maximal zu einer Gesamtlänge von 20 m - Rohrverlegung und Rohrmaterial - bei Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer ab Grundstücksgrenze	16,00 je m	7%	17,12 je m
1.3	<b>Pauschalbetrag Stutzenvorverlegung</b> Betrag für Leitungslänge bis 1m nach Grundstücksgrenze	2.200,00	7%	2.354,00
1.4	<b>Wasserzählerschacht (in Sonderfällen)</b>			
1.4.1	<b>Pauschalbetrag W3</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder gleichwertig setzen und montieren, einschließlich Tiefbau	1.440,00	7%	1.540,80
1.4.2	<b>Pauschalbetrag W4</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 2,5 oder gleichwertig setzen und montieren. Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer	819,00	7%	876,33
1.4.3	<b>Pauschalbetrag W5</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder gleichwertig setzen und montieren, einschließlich Tiefbau	1.618,00	7%	1.731,26
1.4.4	<b>Pauschalbetrag W6</b> Wasserzählerschacht Typ EWE Qn 6 oder gleichwertig setzen und montieren. Ausführung der Tiefbauarbeiten nach den Regeln der Technik durch den Anschlussnehmer	997,00	7%	1.066,79

- (2) Installationskosten für die Hausinstallation ab Hauptabsperrvorrichtung (Verbrauchseinrichtung) sowie die Kosten für eine sonstige Inbetriebsetzung (außer Inbetriebsetzungen gemäß Absatz 1) werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- (3) Der Aufwand für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrtrassen ist nicht in den Pauschalen nach Absatz 1 enthalten und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse ist der dem ZVWW entstehende Aufwand zu erstatten. Als Kostenkalkulation ist der unter den Absätzen 1 bis 3 aufgeführte Aufwandsersatz anzusetzen.
- (5) Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer den dem ZVWW entstehenden Aufwand zu ersetzen. Grundlage bilden die unter den Absätzen 1 bis 4 aufgeführten Gebühren.
- (6) Bei zu errichtenden Hausanschlüssen mit einer maximalen Gesamtlänge von bis zu 20 m Hausanschlussleitung, die nicht unter Absatz 1 fallen und komplizierte Rahmenbedingungen beinhalten, die zu erhöhtem Aufwand führen, wird der ZVWW den Hausanschluss nicht mit den Pauschalbeträgen gemäß Absatz 1, sondern nach tatsächlichem Aufwand abrechnen. Komplizierte Rahmenbedingungen sind beispielsweise das Vorhandensein der Bodenklassen 2, 6 bzw. 7, die Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken oder Mauerdurchbrüche größer 100 cm. Ob komplizierte Rahmenbedingungen vorliegen, entscheidet der ZVWW.

- (7) Die Anschlusskosten, die nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden über eine Einzelkalkulation ermittelt und nach tatsächlichem Aufwand vom ZVWW gegenüber dem Gebührenschuldner abgerechnet.
- (8) Die Inbetriebsetzung einer Verbrauchseinrichtung ist beim ZVWW über einen zugelassenen Vertragsinstallateur auf einem gesonderten Vordruck des ZVWW zu beantragen.
- (9) Die Kosten für die Trennung und/oder die Beseitigung des Hausanschlusses sowie die zeitweilige Absperrung und die dazugehörige Entsperrung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer dem ZVWW in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

04. November 2024



Dr. Ralf Müller  
Verbandsvorsitzender



## Anlage 2 der Wasserversorgungssatzung des ZVWV vom 04.11.2024

### Benutzungsgebührenverzeichnis

Die Trinkwassergebühr ergibt sich jeweils aus der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr oder der Pauschalgebühr.

#### 1 Verbrauchsgebühr

1.1 Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen oder, falls diese geschätzt wurde,- nach der geschätzten Trinkwassermenge berechnet.

1.2 Die Verbrauchsgebühr beträgt für 1 Kubikmeter (1.000 Liter) Trinkwasser

Netto	2,10 €
zuzüglich 7 % Umsatzsteuer	0,15 €
Brutto	2,25 €

1.3 Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden. Wird der Wasserzähler nicht abgelesen, so schätzt der ZVWV den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### 2 Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers

2.1 Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche) hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

2.2 Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt der ZVWV den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten (Wohngebäude und Grundstücke, die zu reinen Wohnzwecken oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können; Ziffer 3.1) oder nach der Größe des Trinkwasserzählers (rein gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke; Ziffer 3.2).

Für jedes angeschlossene Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse), so wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Grundstücksanschluss gemäß den nachfolgenden Regelungen berechnet.

3.1 Wohngebäude und Grundstücke, die zu reinen Wohnzwecken oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können:

Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die vollständig oder gleichzeitig zu Wohn- und Gewerbezwecken genutzt werden können, nach Wohneinheiten bemessen. Eine Wohneinheit ist auf jedem angeschlossenen Grundstück jede

- Wohnung,
- andere Nutzung innerhalb von in sich abgeschlossenen Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetriebe und Geschäftsräume (Gewerbeinheit).



Als Wohnung gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach Ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Soweit auf dem Grundstück mehr als eine Gewerbeeinheit (Einrichtungen wie Läden, Handwerksbetriebe und Geschäftsräume) vorhanden ist, gilt jede weitere Gewerbeeinheit als eine zusätzliche Wohneinheit.

Die Grundgebühr beträgt

- bis zu 2 Wohneinheiten  
23,00 €/Monat Netto; 24,61 €/Monat Brutto (inklusive 7% Umsatzsteuer)
- ab der 3. Wohneinheit zusätzlich je Wohneinheit  
9,17 €/Monat Netto; 9,81 €/Monat Brutto (inklusive 7% Umsatzsteuer).

### 3.2 Rein gewerblich genutzte und sonstige Grundstücke:

Bei allen Grundstücken, die nicht unter Ziffer 3.1 fallen, bemisst sich die Grundgebühr nach der Nenngröße des Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe:

Wasserzähler	Netto in €/Monat	Umsatz- steuer	Brutto in €/Monat
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4 bis 100 m <sup>3</sup> /Jahr	23,00	7%	27,37
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4 101 bis 300 m <sup>3</sup> /Jahr	26,42	7%	31,44
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4 ab 301 m <sup>3</sup> /Jahr	36,83	7%	43,83
Qn 6/Q <sub>3</sub> 10 (540) m <sup>3</sup> /Jahr	57,50	7%	68,43
Qn 10/Q <sub>3</sub> 16 (1.200) m <sup>3</sup> /Jahr	92,00	7%	109,48
DN 50/Q <sub>3</sub> 25 (3.300) m <sup>3</sup> /Jahr	230,00	7%	273,70
DN 80/Q <sub>3</sub> 63	362,25	7%	431,08
DN 100/Q <sub>3</sub> 100	575,00	7%	684,25
DN 125/Q <sub>3</sub> 160; DN 150/Q <sub>3</sub> 250	920,00	7%	1.094,80

3.3 Bestehen auf einem Grundstück mehrere Hausanschlüsse (§ 14 Absatz 6 der Wasserversorgungssatzung) zur Versorgung des gleichen Gebäudes nach Ziffer 3.1, und wird die Grundgebühr bereits bei einem der Hausanschlüsse nach Ziffer 3.1 berechnet, bestimmt sich die Grundgebühr bei den übrigen Anschlüssen nach Ziffer 3.2.

3.4 Gemäß § 29 der Wasserversorgungssatzung des ZVWV sind die Gebührenschuldner unter anderem verpflichtet, auf Anforderung des ZVWV die für die Berechnung der Grundgebühr zugrunde zu legenden Daten je Grundstück mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schriftlich abzugeben und hat neben der Zahl der Wohneinheiten (Wohn- und/oder Gewerbebezwecke) sowie sonstigen Nutzungen auch Angaben über Namen, Vorname, Wohnanschrift der oder des Entgeltpflichtigen sowie Belegenheit des angeschlossenen Grundstücks zu enthalten. Auf Verlangen des ZVWV hat der Gebührenschuldner die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Änderungen sind dem ZVWV unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anschlussnehmer haben insbesondere Änderungen der Zahl der Wohneinheiten, Gewerbeeinheiten und/oder Änderungen der sonstigen Nutzungen unverzüglich dem ZVWV schriftlich mitzuteilen.

3.5 Wird die Versorgung aus nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung kein Grundpreis berechnet.

3.6 Wird die Versorgung auf Antrag des Anschlussnehmers vorübergehend unterbrochen (§ 9 Wasserversorgungssatzung), bleibt die Pflicht zur Zahlung der Grundgebühr unberührt.

- 3.7 Bei der Ermittlung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, anteilig nach Tagen berechnet.

#### **4 Reserveversorgung**

- 4.1 Für das Vorhalten eines Reserveanschlusses durch den ZVWW wird eine jährliche Grundgebühr entsprechend der möglichen Nutzung gemäß Ziffer 3.1 bis 3.3, mindestens aber entsprechend der Größe des letzten eingebauten Trinkwasserzählers (gemäß Ziffer 3.2) berechnet.
- 4.2 Um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert, muss monatlich eine angemessene Wassermenge, mindestens jedoch 1m<sup>3</sup> pro Quartal - nachweislich, zur ausreichenden Spülung des Anschlusses entnommen werden. Der § 19 Wasserversorgungssatzung des ZVWW gilt entsprechend. Tatsächlich aus dem Reserveanschluss entnommene Wassermengen werden zu den allgemeinen Gebühren gemäß den Ziffern 1 und 2 berechnet.

#### **5 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Wasserversorgung in den Fällen des § 10 der Wasserversorgungssatzung des ZVWW entstehen Gebühren gemäß der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung des ZVWW.

## 6 Gebühren für sonstige Leistungen

Leistungsart	Menge	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler bis Qn 6/Q <sub>3</sub> 10	Stück	132,00 €	0%	132,00 €
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler Qn 10/Q <sub>3</sub> 16	Stück	314,00 €	0%	314,00 €
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler DN 50/Q <sub>3</sub> 25 bis DN 80/ Q <sub>3</sub> 63	Stück	nach Aufwand	0%	nach Aufwand
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler DN 125/Q <sub>3</sub> 250	Stück	nach Aufwand	0%	nach Aufwand
Frost- oder Hitzeeinwirkung am Zähler DN 150/Q <sub>3</sub> 250	Stück	nach Aufwand	0%	nach Aufwand
Spülung der Hausanschlussleitung zur Vermeidung einer Trennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz	Stück	121,00 €	7%	129,47 €
Zählerwechsel auf Kundenwunsch von Qn 6,0/Q <sub>3</sub> 10 auf Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4	Stück	156,00 €	7%	166,92 €
Zählerwechsel auf Kundenwunsch von Qn 10/Q <sub>3</sub> 16 auf Qn 6,0/Q <sub>3</sub> 10	Stück	289,00 €	7%	309,23 €
Sonstiger Zählerwechsel auf Kundenwunsch	Stück	nach Aufwand		nach Aufwand
Befundprüfungen (auf Verlangen des Kunden)				
Qn 2,5/Q <sub>3</sub> 4	Stück	247,00 €	7%	264,29 €
Qn 6/Q <sub>3</sub> 10	Stück	247,00 €	7%	264,29 €
Qn 10/Q <sub>3</sub> 16	Stück	350,00 €	7%	374,50 €
DN 50/Q <sub>3</sub> 25 – DN 80/Q <sub>3</sub> 63	Stück	623,00 €	7%	666,61 €
DN 100/Q <sub>3</sub> 100 – DN 125/Q <sub>3</sub> 160	Stück	726,00 €	7%	776,82 €
DN 150/Q <sub>3</sub> 250	Stück	787,00 €	7%	842,09 €
DN 50/Q <sub>3</sub> 25 – DN 80/Q <sub>3</sub> 63 WPV	Stück	848,00 €	7%	907,36 €
DN 100/Q <sub>3</sub> 100 WPV	Stück	941,00 €	7%	1.006,87 €
DN 150/Q <sub>3</sub> 250 WPV	Stück	1.002,00 €	7%	1.072,14 €
Monatliche Gebührenabrechnung gemäß § 27 Absatz 4 der Wasserversorgungssatzung	Stück	20,00 €	7%	21,40 €

Das ZVWV-Tarifblatt vom 15. Dezember 2023 verliert mit Wirkung zum 31. Dezember 2024, um 24.00 Uhr, seine Gültigkeit.

04. November 2024

  
Dr. Ralf Müller  
Verbandsvorsitzender

